



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 1 VA 18/06

19.12.2006

In dem Verfahren gemäß § 23 EGGVG auf Befreiung von dem Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses

des Herrn _____

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte T. _____, E. _____ und I. _____

Karl-Liebknecht-Str. 6, _____

g e g e n

die Präsidentin des K_____

E_____

zu: _____ E-D_____KG

Antragsgegnerin,

hat der 1. Zivilsenat des Kammergerichts auf den Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung vom 12. Oktober 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Sieveking, die Richterin am Kammergericht Dr. Rasch und den Richter am Kammergericht Müller am 19. Dezember 2006 beschlossen:

Der Bescheid der Antragsgegnerin vom 14. September 2006 wird aufgehoben.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Befreiung vom Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses für die Eheschließung mit Frau f _____ zu erteilen.

Der Geschäftswert wird auf 3.000 EUR festgesetzt.

Gründe:

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gem. §§ 23 ff. EGGVG zulässig, insbesondere gemäß § 26 EGGVG form- und fristgerecht gestellt worden. Er hat auch in der Sache Erfolg, weil der Antragsteller durch die versagte Befreiung vom Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeits-zeugnisses in seinen Rechten verletzt und die Sache spruchreif ist, § 28 Abs. 2 S. 1 EGGVG.

2. Gemäß § 1309 Abs. 1 BGB soll, wer hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung vorbehaltlich des Art. 13 Abs. 2 EGBGB ausländischem Recht unterliegt, eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis der inneren Behörde seines Heimatstaates darüber beigebracht hat, dass der Eheschließung nach dem Recht dieses Staates kein Ehehindernis entgegensteht. Gemäß § 1309 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Präsident des Oberlandesgerichts von diesem Erfordernis eine Befreiung erteilen. Diese Befreiung soll nur Staatenlosen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland und Angehörigen solcher Staaten erteilt werden, deren Behörden keine Ehefähigkeitszeugnisse im Sinne des Absatzes 1 ausstellen (§ 1309 Abs. 2 S. 1 BGB). Sie ist zu erteilen, wenn der beabsichtigten Eheschließung nach dem gemäß Art. 13 EGBGB anzuwendenden Heimatrecht des Antragstellers keine materiell-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen bzw. etwa vorhandene Ehehindernisse nach deutschem Recht unbeachtlich sind und wenn auch nach deutschem Recht kein Ehehindernis besteht (Senat, Beschluss vom 20. Mai 1975 – 1 VA 1/75 -, FamRZ 1976, 353; Palandt/Brudermüller, BGB, 65. Aufl., § 1309 Rn. 13).
 - a) Ausweislich des am 28. November 2005 ausgestellten Reisepasses ist der Antragsteller kolumbianischer Staatsangehöriger, weshalb sich seine Ehefähigkeit nach kolumbianischem Recht beurteilt (Brandhuber/Zeyringer, Standesamt und Ausländer, Kolumbien, Stand: Mai 2000, Stichwort: Internationales Privatrecht). Kolumbien stellt seinen Staatsangehörigen für die Eheschließung im Ausland kein Ehefähigkeitszeugnis im Sinne von § 1309 Abs. 1 BGB aus. Eine Befreiung des Antragstellers vom Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist daher grundsätzlich erforderlich (vgl. Brandhuber/Zeyringer, a.a.O., Stichwort: Die Ehe 1.m)

 - b) Die beantragte Befreiung nach § 1309 Abs. 2 BGB kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, es sei nur eine nach § 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB aufhebbare Ehe beabsichtigt. Die Befreiung ist zwar zu verweigern, wenn der Standesbeamte wegen eines offenkundigen Missbrauchs der Institution der Ehe nach § 1310 Abs. 1 S. 2, HS 2 BGB seine Mitwirkung an der Eheschließung verweigern muss (vgl. Senat, Beschluss vom 27. März 2001 – 1 VA 36/99

-, KG-Report 2001, 165, 166). Voraussetzung ist jedoch, dass sich beide Verlobte bei der Eheschließung einig sind, keine Verpflichtung gemäß § 1353 Abs. 1 BGB begründen zu wollen (vgl. Müller-Gindullis, in: Münchener Kommentar, BGB, 4. Aufl., § 1314 Rn. 31 und 34). Ansonsten sind die Beweggründe des einen oder der beiden Verlobten für die Eheschließung grundsätzlich der staatlichen Kontrolle entzogen und haben im Befreiungsverfahren nicht zu interessieren (vgl. OLG Naumburg, FamRZ 2002, 1115f.). Die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses kann daher lediglich dann verweigert werden, wenn der ehefremde Zweck der Eheschließung ausschließlich, offenkundig und nachweisbar von beiden Heiratswilligen verfolgt wird (vgl. OLG Hamburg, StAZ 1996, 139). Das ist hier nicht der Fall.

Allerdings kann der Umstand, dass der Antragsteller als Asylbewerber über kein gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügt, ein Anhaltspunkt sein, der dafür spricht, dass er und seine Verlobte den Willen zur Begründung einer ehelichen Gemeinschaft nur vortäuschen, um dem Antragsteller zu einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland zu verhelfen (vgl. Senat, a.a.O., 168). Dies allein genügt jedoch nicht, um mit der erforderlichen Sicherheit den Schluss auf einen ehefremden Zweck der Eheschließung zu ziehen. Es gab der Antragstellerin lediglich Anlass zu weiteren Ermittlungen (vgl. Senat, a.a.O., 167). Diese haben aber keine hinreichenden Indizien erbracht, die eine Versagung der Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses rechtfertigen.

Dass der Antragsteller in seinen im Jahr 2004 und Anfang 2006 gestellten Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Bereiches der Aufenthaltsgestattung nicht angab, seine Verlobte besuchen zu wollen, belegt nicht, der Antragsteller habe seine Verlobte entgegen seinen wiederholten Angaben nicht bereits im Sommer 2004, sondern erst kurz vor dem Termin zur Anmeldung der Eheschließung am 15. Februar 2006 kennen gelernt, was gegen die Ernsthaftigkeit der Eheschließungsabsichten sprechen könnte. Wenn die ersten Treffen anlässlich von Besuchen des Antragstellers bei Freunden in Berlin erfolgten, ist es ohne weiteres erklärbar, dass er den Namen der Verlobten in seinen Anträgen nicht erwähnt hat, zumal da nach seinen Angaben der Entschluss zur Ehe erst im Jahr 2005 gefasst wurde. Dass es in diesem Jahr keine „offiziellen“ Besuche gab, der Antragsteller also bei der Ausländerbehörde keine Anträge nach §§ 57, 58 AsylVfG gestellt hat, beweist nicht, dass es nicht doch entsprechende Treffen gegeben hat. Der Antragsteller hat selbst eingeräumt, den ihm zugewiesenen Bereich der Aufenthaltsgestattung auch ohne Erlaubnis verlassen zu haben. Belegt ist dies für den 6. Dezember 2004, als er auf einem Weihnachtsmarkt in Berlin aufgegriffen wurde.

Vor diesem Hintergrund konnte auch die Weigerung des Antragstellers, weitere Fragen im Rahmen der Anhörung bei der Antragsgegnerin zu beantworten, nicht die für eine Zurückweisung seines Antrags auf gerichtliche Entscheidung notwendige Gewissheit für das Vorliegen ausschließlich ehefremder Zwecke begründen. Zwar hat sich der Antragsteller in diesem Termin darauf beschränkt, seine bis dahin schriftlich vorgetragenen Angaben lediglich zu wiederholen und die Beantwortung weiterer Fragen abgelehnt. Dies rechtfertigt jedoch nicht den von der Antragsgegnerin gezogenen Schluss, dass mit der beabsichtigten Eheschließung von beiden Teilen ausschließlich ehefremde Zwecke verfolgt werden. Die Beweislast für das Vorliegen einer Scheinehe als Aufhebungsgrund der geplanten Ehe nach § 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB trifft den Standesbeamten bzw. die Instanzen des Befreiungsverfahrens (Senat, a.a.O., 168), weil der Wille der Verlobten, eine eheliche Lebensgemeinschaft eingehen zu wollen, von dem Gesetz vermutet wird. Der erforderliche Beweis ist im vorliegenden Fall auch durch die abgebrochene Anhörung nicht erbracht worden.

- c) Enehinderungsgründe liegen im Übrigen nicht vor. Der Antragsteller ist ledig, was er durch eidesstattliche Zeugenerklärungen und eigene Versicherung an Eides Statt nachgewiesen hat. Die Verlobte ist durch Scheidungsurteil eines deutschen Gerichts rechtskräftig geschieden.
3. Die Anordnung der Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers durch die Staatskasse ist nicht veranlasst. Sie entspräche nur dann billigem Ermessen im Sinne von § 30 Abs. 2 EGGVG, wenn sie über den Erfolg des Antrags hinaus durch besondere Umstände gerechtfertigt wäre (Gummer, in: Zöller, ZPO, 25. Aufl., § 30 EGGVG, Rdn. 1). An solchen Umständen fehlt es.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf § 30 Abs. 3 EGGVG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 KostO.